

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lauchheim und der Stadt Bopfingen

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lauchheim und der Stadt Bopfingen über den Anschluss der Kanalisation Lauchheim-Röttingen an die Sammelkläranlage Bopfingen

Die Stadt Lauchheim und die Stadt Bopfingen haben am 07.07.2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der Kanalisation Lauchheim-Röttingen an die Sammelkläranlage Bopfingen abgeschlossen.

Die nachstehend veröffentlichte Vereinbarung wurde mit Erlass des Landratsamtes Ostalbkreis, Kommunalaufsicht, vom 08.08.2022 (Az.: I/11-030.35) gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16.09.1974 genehmigt. Diese Vereinbarung wird von der Stadt Lauchheim und der Stadt Bopfingen bekannt gemacht und am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Landratsamt Ostalbkreis
gez. Wolf

Stadt Lauchheim – Stadt Bopfingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der Kanalisation Lauchheim-Röttingen an die Sammelkläranlage Bopfingen

Zwischen

**der Stadt Bopfingen
– vertreten durch Bürgermeister
Dr. Gunter Bühler –**

Und

**der Stadt Lauchheim
– vertreten durch Bürgermeisterin
Andrea Schnele –**

wird zur ordnungsgemäßen öffentlichen Entsorgung und Klärung des Abwassers im Stadtteil Lauchheim-Röttingen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (Gesetzblatt Seite 403), geschlossen:

Vorbemerkung

Die kommunalen Gebietskörperschaften Lauchheim und Bopfingen sind sich einig, dass unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die Ableitung des Abwassers des Stadtteiles Lauchheim-Röttingen zur Sammelkläranlage der Stadt Bopfingen sinnvoll und zukunftsweisend ist. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Stadt Bopfingen das

aus dem Stadtteil Lauchheim-Röttingen anfallende Abwasser an der Übergabestelle in Aufhausen, um es über das Leitungssystem der Stadt Bopfingen zur Sammelkläranlage Bopfingen zu leiten und zu reinigen. Die nachstehende Vereinbarung trifft insoweit Regelungen für notwendige Investitionen sowie für den laufenden Betrieb.

§ 1

Abnahme des Abwassers

- (1) Die Stadt Bopfingen übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das im Anschlussgebiet anfallende gewerbliche und häusliche Abwasser von Röttingen am Übergabeschacht in Aufhausen und sorgt für dessen ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung in der Sammelkläranlage Bopfingen. Eventuelle Ergänzungen am Entwässerungssystem sowie an der Sammelkläranlage Bopfingen werden von der Stadt Bopfingen in eigener Verantwortung vorgenommen.
- (2) Das Anschlussgebiet ist aus dem beiliegenden Übersichtslageplan (Anlage 1) und der Übersichtskarte (Anlage 2) ersichtlich. Es umfasst das häusliche und gewerbliche Abwasser des Stadtteiles Lauchheim-Röttingen.

§ 2

Zuflussmengen

- (1) Die Stadt Lauchheim ist berechtigt, aus Röttingen ein Abwasservolumen von maximal 18,5 l/s dem Entwässerungsnetz der Stadt Bopfingen zuzuführen. Diese Menge entspricht den Berechnungen des aktuellen allgemeinen Kanalplanes des Ingenieurbüros B&P. Sie ist Grundlage der nachstehenden Beteiligungen.
- (2) Sollte diese Menge von 18,5 l/s an mehr als 90 Tagen per anno überschritten werden, verpflichten sich beide Parteien auf Antrag der Stadt Bopfingen die Kostenanteile für künftig anfallende Investitionen sowie den laufenden Betrieb neu zu regeln. Sollte die aus Bopfingen-Aufhausen anfallende Abwassermenge von 20,0 l/s an mehr als 90 Tagen per anno überschritten werden, gilt auf Antrag der Stadt Lauchheim Satz 1 entsprechend.

§ 3

Kostentragung für den erstmaligen Anschluss

- (1) Kostentragung durch die Stadt Lauchheim zu 100%
 1. Erstellung der Druckleitung Röttingen-Aufhausen einschließlich der hierzu notwendigen Pumpwerke/technischen Anlagen von der bestehenden Kläranlage in Röttingen bis zum Übergabeschacht in Aufhausen
 2. Kanalauswechslung in Oberdorf und Aufhausen (Brühlstraße)
- (2) Kostentragung durch die Stadt Bopfingen zu 100%
 1. Umbau der Kläranlage zum Regenüberlaufbecken 3 (RÜB 3) Aufhausen

2. Anschluss der Mühlen Aufhausen-Oberdorf

- (3) Kostentragung durch die Städte Bopfingen und Lauchheim im Verhältnis der Durchflussmengen von Aufhausen mit 20,0 l/s und Röttingen von 18,5 l/s:

1. Pumpwerk und Druckleitung Aufhausen

2. die notwendigen Veränderungen an der Kläranlage Bopfingen im Zusammenhang mit der Zuleitung des Abwassers aus Röttingen und Aufhausen

- (4) Kostentragung durch die Städte Bopfingen und Lauchheim im Verhältnis von 95 % (Stadt Bopfingen) und 5 % (Stadt Lauchheim):

Kanalauswechslungen und Überlaufbecken 3 Aufhausen

- (5) Die von der Stadt Lauchheim zu tragenden Kostenanteile an den oben genannten Investitionen sind erledigt.
- (6) Die in den Absätzen 1 – 5 genannten Teilungsquoten gelten auch für künftige Investitionen, soweit beide Vertragsparteien weitere und notwendige Investitionen vereinbaren. Beide Parteien verpflichten sich hierbei, mögliche staatliche Zuschüsse in vollem Umfang einzusetzen.

§ 4

Zuleitungsrecht und Abfindungsbeitrag

- (1) Die Stadt Lauchheim nutzt mit der Einleitung des Abwassers aus Röttingen Teile des bestehenden Entwässerungsnetzes der Stadt Bopfingen sowie die Sammelkläranlage der Stadt Bopfingen.
- (2) Ausgehend von den Restbuchwerten auf der Basis 31.12.2008 sind deshalb von der Stadt Lauchheim folgende einmalige Finanzbeiträge an die Stadt Bopfingen zu leisten:
1. für das Entwässerungsnetz 65.000,00 Euro (fünfundsechzigtausend)
 2. für die Sammelkläranlage Bopfingen 112.762,00 Euro (einhundertzwölftausendsiebenhundertzweiundsechzig).
- (3) Die im Abs. 2 genannten Beträge sind bereits bezahlt.

§ 5

Laufende Kosten, Beiträge und Gebühren für das Anschlussgebiet Röttingen

- (1) Die nach dem Kommunalabgabengesetz i. V. m. der jeweils gültigen örtlichen Satzung bereits erhobenen oder künftig anfallenden Abwasserbeiträge für Kanal- und Kläranlage in Röttingen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind allein Angelegenheit der Stadt Lauchheim.

- (2) Die laufenden Abwassergebühren in Röttingen werden bei den Abgabepflichtigen ebenfalls direkt durch die Stadt Lauchheim auf der Basis der jeweils gültigen örtlichen Satzung erhoben.

§ 6 Betriebskosten

- (1) Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Druckleitung von der Kläranlage Röttingen bis zum Abgabeschacht in Aufhausen werden ausschließlich von der Stadt Lauchheim getragen.
- (2) Die Stadt Lauchheim entrichtet für die Abnahme und weitere Behandlung des Abwassers aus Röttingen an die Stadt Bopfingen auf Grundlage der in Röttingen anfallenden und veranlagten Abwassermenge
1. die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Bopfingen in der jeweils gültigen Fassung
 2. die Niederschlagswassergebühr je m² versiegelter Fläche entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Bopfingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr gemäß Abs. 2 setzen sich jeweils aus einer Klär- und Kanalgebühr zusammen.
Die Stadt Lauchheim beteiligt sich jeweils
1. an der Klärgebühr in voller Höhe,
 2. an der Kanalgebühr in Höhe von 44%.
- (4) Die Stadt Lauchheim verpflichtet sich, unverzüglich nach Ermittlung der konkreten jährlichen Abwassermengen in Röttingen diese zur Berechnung der Betriebskosten an die Stadt Bopfingen zu übermitteln. Auf Grundlage der letzten Abrechnung hat die Stadt Lauchheim vierteljährlich Abschlagszahlungen auf Anforderung zu entrichten. Die Abrechnung hat innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der jeweils gültigen Jahressumme zu erfolgen.

§ 7 Mitteilungspflicht

Die beiden Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information an Abstimmung, soweit dies Entwicklungen im Abwasserbereich oder betriebstechnische Änderungen erfordern. Die Vertragspartner sind berechtigt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die der Berechnung der Entgelte und der Finanzierungsbeiträge dienen.

§ 8 Schutz der Entwässerungsanlagen

- (1) Die Stadt Lauchheim verpflichtet sich, nur Abwasser in das Entwässerungssystem der Stadt Bopfingen einzuleiten, das den Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Bopfingen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Entsteht der Stadt Bopfingen an den Anlagen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers dadurch ein Schaden, dass aus dem Anschlussgebiet Röttingen Stoffe, die nicht den Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Bopfingen entsprechen, in die Entwässerungsanlagen gelangt sind, so ist die Stadt Lauchheim ersatzpflichtig. Entstehen durch die in Satz 1 genannten Einleitungen

Ersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt Bopfingen, so ist die Stadt Lauchheim ebenfalls ersatzpflichtig.

- (3) Die Stadt Lauchheim verpflichtet sich, auf Antrag der Stadt Bopfingen Proben von Abwasser im Pumpwerk Röttingen zu entnehmen, wenn die Stadt Bopfingen anzunehmen hat, dass unerlaubte Einleitungen im Anschlussgebiet Röttingen erfolgten, die das Entwässerungsnetz der Stadt Bopfingen geschädigt haben. Die Kosten für die Probeentnahme fallen der Stadt Lauchheim zur Last, wenn die Probeentnahme bestätigt, dass die unerlaubte Einleitung, die das Entwässerungsnetz der Stadt Bopfingen geschädigt hat, im Anschlussgebiet Röttingen erfolgt ist. Kommt die Probeentnahme zu keinem Ergebnis hinsichtlich der Verursachung, erfolgt die Kostentragung für die Probeentnahme jeweils zu 50 % durch die Stadt Bopfingen und die Stadt Lauchheim. Die Kosten für die Probeentnahme fallen der Stadt Bopfingen zur Last, wenn die Probeentnahme bestätigt, dass die unerlaubte Einleitung, die das Entwässerungsnetz der Stadt Bopfingen geschädigt hat, nicht im Anschlussgebiet Röttingen erfolgt ist.
- (4) Im Übrigen haften die Parteien soweit der Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer jeweiligen Sorgfalt- und Überwachungspflicht herbeigeführt wurde.

§ 9

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit 5-jähriger Frist zum Jahresende, frühestens zum 01.01.2040, gekündigt werden.
- (2) Wenn ein Ereignis, eine Entwicklung oder eine Vorschrift eine Änderung in der Ableitung oder Behandlung von Abwasser erfordert, haben die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich anzupassen, ohne dass es der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist bedarf.
- (3) Die Stadt Bopfingen kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn aus dem Stadtgebiet Lauchheim-Röttingen trotz Beanstandungen wiederholt Abwasser in das Bopfinger Entwässerungsnetz eingeleitet wird, das nach erheblichem Maße den Bestimmungen dieses Vertrages oder den jeweils in Bopfingen zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen geltenden Vorschriften widerspricht. Für diesen Fall räumt die Stadt Bopfingen der Stadt Lauchheim eine angemessene Frist für die Schaffung von Alternativlösungen für die Abwasserentsorgung von Röttingen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu

ersetzen, die den wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

§ 11 Genehmigungspflicht und Schiedsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ.
- (2) Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 6 S. 1 GKZ von der Stadt Bopfingen und der Stadt Lauchheim unverzüglich nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet eine Schiedsstelle. Als Schiedsstelle wird die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostalbkreis) benannt.

§ 12 In Kraft treten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bopfingen, den 07.07.2022
gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Stadt Lauchheim, den 07.07.2022
gez. Andrea Schnele
Bürgermeisterin